



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 43

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Vor dem Hintergrund eines geplanten Klimaschutzberichtes zur Minderung der Treibhausgase im Freistaat (siehe Art. 7 des Entwurfes zum Bayerischen Klimaschutzgesetz – BayKlimaG) frage ich die Staatsregierung, ob sie bereits Angaben zu den einzusparenden Emissionen der Staatsverwaltung machen kann (siehe Art. 3, Abs. 1, Satz 1 BayKlimaG), ob der Weg zu einer klima-neutralen Staatsverwaltung bis 2030 analog mit dem Klimaschutzbericht mit einem Monitoring begleitet wird und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Art. 4 des Entwurfes zum Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) sollen die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern spätestens ab dem Jahr 2030 ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ausgleichen (Kompensationsmaßnahmen). Der Klimabericht nach Art. 7 des Entwurfes zum BayKlimaG soll auch Angaben zu Kompensation im Rahmen der klimaneutralen Verwaltung enthalten. Dies umfasst sowohl die jeweils eingesparten Emissionen der Verwaltung als auch die noch auszugleichenden Emissionen ab 2030. Der vorgesehene Monitoringprozess wird nach Inkrafttreten des BayKlimaG im vorgesehenen Rhythmus umgesetzt werden.

Der vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erstellte Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes durchläuft das in der Geschäftsordnung der Staatsregierung (StRGO) vorgesehene Verfahren.

Nach § 15 Abs. 7 StRGO hat das StMUV aufgrund des Beschlusses des Ministerrats zum Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes vom 19.11.2019 die Verbändeanhörung eingeleitet.

Ferner hat das StMUV den Gesetzentwurf auf seiner Homepage veröffentlicht und in Vollzug von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) die Bereitstellung des Gesetzentwurfs im PGB-Verfahren beim Landtagsamt veranlasst.

Die sechswöchige Verbändeanhörung ist abgeschlossen und die eingegangenen Stellungnahmen sind für die erneute Befassung des Ministerrats mit dem Gesetzentwurf gemäß § 15 Abs. 8 StRGO aufbereitet, die weitere Ressortanhörung ist durchgeführt.

Die abschließende Beschlussfassung des Ministerrats, die Voraussetzung dafür ist, dass der Gesetzentwurf dem Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet wird, wird zeitnah erfolgen.